

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde¹ am 24. Wintermonat
1872 angenommen.²

¹ LdsgB vom 24. November 1872. BBl 1872 III 842; SR 131.224.2.

² Mit Revisionen vom

- 25. April 1880 (Art. 28 und 33), Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dezember 1880 (BBl 1880 III 640);
- 29. April 1883 (Art. 30, 32, 33, 38, 41 und 44), Gewährleistungsbeschluss vom 3. Juli 1883 (BBl 1883 III 17);
- 24. April 1892 (Art. 28), Gewährleistungsbeschluss vom 25. März 1893 (BBl 1893 I 261);
- 28. April 1895 (Art. 20bis und 28), Gewährleistungsbeschluss vom 22. Juni 1895 (BBl 1895 III 147);
- 25. April 1909 (Art. 41bis), Gewährleistungsbeschluss vom 28. Mai 1909 (BBl 1909 III 694);
- 30. April 1911 (Art. 30);
- 12. Oktober 1919 (Art. 9)
- 27. April 1941 (Art. 27, 38, 39, 40, 41, 42 und 43), Gewährleistungsbeschluss vom 30. September 1941 (BBl 1941 505);
- 28. April 1946 (Art. 18), Gewährleistungsbeschluss vom 28. Juni 1946 (BBl 1946 II 704);
- 24. April 1949 (Art. 6, 28, 30, 33, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 45), Gewährleistungsbeschluss vom 29. September 1949 (BBl 1949 II 587, 353);
- 24. April 1960 (Art. 4), Gewährleistungsbeschluss vom 29. Juni 1960 (BBl 1960 II 4, 224);
- 24. April 1966 (Art. 1 und 7), Gewährleistungsbeschluss vom 6. Oktober 1966 (BBl 1966 II 471, 325);
- 30. April 1967 (Art. 46), Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dezember 1967 (BBl 1967 II 1353; 1968 I 29);
- 25. April 1971 (Art. 16), Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dezember 1971 (BBl 1971 II 1227, 2014);
- 30. April 1972 (Art. 33 und 36), Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1973 (BBl 1973 I 1728);
- 29. April 1973 (Art. 40), Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dezember 1973 (BBl 1973 II 601, 1364);
- 25. April 1976 (Art. 7), Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dezember 1976 (BBl 1976 II 1021, 1547);
- 29. April 1979 (Art. 7, 16, 33 und 46), Gewährleistungsbeschluss vom 13. Dezember 1979 (BBl 1979 III 854, 1153);
- 25. April 1982 (Art. 7, 23 und 48), Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dezember 1982 (BBl 1982 III 765, 1150);
- 27. April 1986 (Art. 40 und 43), Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 1987 (BBl 1987 I 1, 1987 II 964);
- 26. April 1992 (Art. 7ter, 16, 30 und 40), Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dezember 1993 (BBl 1993 II 180; 1993 IV 599);
- 25. April 1993 (Art. 13, 21 und Üb.), Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1993 IV 465; 1994 III 319);
- 24. April 1994 (Art. 11, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 29bis, 30, 32, 33, 36 und 44), Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BBl 1995 I 969; 1995 III 567);
- 30. April 1995 (Art. 7ter, 10, 20, 30, 31, 33, 37 und Üb.), Gewährleistungsbeschluss vom 16. September 1996 (BBl 1996 I 1301; 1996 IV 864);
- 26. April 1998 (Art. 40, 41 und 42), (Inkrafttreten: 26. April 1999), Gewährleistungsbeschluss vom 20. März 2001 (BBl 2001 1374);
- 30. April 2000 (Art. 2 Abs. 3), Gewährleistungsbeschluss vom 20. März 2001 (BBl 2001 1374);
- 29. April 2001 (Art. 37 Ziff. 2), Gewährleistungsbeschluss vom 23. September 2002 (BBl 2002 6596);

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹

¹Die Verfassung ist diejenige eines Volksstaates und Bundesgliedes der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Staatsgewalt ruht wesentlich im Volke und wird von demselben an der Landsgemeinde ausgeübt.

²Das Volk gibt sich seine Verfassung, entscheidet über Annahme oder Verwerfung der Gesetze und nimmt die der Landsgemeinde zustehenden Wahlen vor.

³Bei allen Volks- und Ratsabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch geheime Abstimmung an der Urne zu ersetzen. Der Entscheid über die Einführung der Urnenabstimmung hat im geheimen Verfahren zu erfolgen. Der Grosse Rat regelt die Urnenabstimmung durch Verordnung.

Art. 2²

¹Durch die Verfassung ist grundsätzlich volle Freiheit anerkannt, und es sind folgende Rechte von selbst gewährleistet: die Gleichheit der Bürger und Gleichberechtigten vor dem Gesetze und die persönliche Freiheit; ferner nach Massgabe der allgemeinen Rechtsbestimmungen die freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht; auch ist die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ausgesprochen.

²Die Freiheit des Handels, des Verkehrs und der Gewerbe ist nach Inhalt der einschlagenden Bestimmungen gesichert.

- 28. April 2002 (Art. 7ter Abs. 1), Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBI 2003 2887);
- 27. April 2003 (Art. 11 Abs. 2 und formelle Bereinigung), Gewährleistungsbeschlüsse vom 10. März 2004 (Art. 11) (BBI 2004 1393) und 14. März 2005 (Bereinigung) BBI 2005 2355);
- 25. April 2004 (Art. 12 Abs. 1, Art. 47 Abs. 2), Gewährleistungsbeschluss vom 14. März 2005 (BBI 2005 2355);
- 24. April 2005 (Art. 29bis, 33, 39 und Üb.), Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBI 2006 6127);
- 30. April 2006 (Art. 30 Abs. 9), Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 2007 (BBI 2007 4933);
- 29. April 2007 (Art. 19 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2, Art. 30 Abs. 9, Art. 33 Abs. 8 und Art. 46 Abs. 3). Gewährleistungsbeschluss vom 6. März 2008 (BBI 2008 2493);
- 27. April 2008 (Art. 46 Abs. 6), Gewährleistungsbeschluss vom 28. Mai 2009 (BBI 2009 4801).
- 25. April 2010 (Art. 30 Abs. 3);
- 01. Mai 2011 (Art. 22 und Üb.).

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 1966 (Abs. 3).

² Eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2000.

³Das Lotteriemonopol steht, soweit es nicht von Bundesrechts wegen eingeschränkt ist, dem Kanton zu.

Art. 3¹

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

Art. 4²

¹Das Eigentum jeder Art, gehöre es Privaten, Gesellschaften, vom Staate anerkannten Korporationen und Stiftungen oder Gemeinden, ist unverletzlich.

²Für Zwecke, die im Interesse des Kantons oder einer Landesgegend liegen, kann gegen volle Entschädigung die Abtretung oder die Belastung von Eigentum verlangt werden. Die Enteignung ist jedoch nur zulässig, sofern und soweit sie zur Erreichung des Zweckes erforderlich und eine gütliche Einigung nicht oder nur unter unverhältnismässigem Kostenaufwand möglich ist.

³Nähere Bestimmungen trifft die Gesetzgebung.

Art. 5³

¹Der Staat gewährleistet die Sicherheit des korporativen geistlichen Vermögens und dessen stiftungsgemässe Besorgung und Verwendung.

²Die Verwaltung des den Klöstern zustehenden Vermögens steht nach bisheriger Weise unter Schutz des Staates.

Art. 6⁴

¹Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden.

²Es ist den Parteien unbenommen, in beidseitigem Einverständnis für den Entscheid von Rechtsstreitigkeiten Schiedsgerichte anzurufen.

Art. 7⁵

Alle Kantonseinwohner, sowie Genossenschaften und Ortskreise haben das Recht, an die Orts- und Kantonsbehörden ihre Wünsche und Verlangen zu stellen.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 1960.

³ Abgeändert (Abs. 2) und aufgehoben (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 1949.

⁵ Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 1966 (Art. 7ter Abs. 2–5), LdsgB vom 25. April 1976 (Art. 7ter Abs. 6) und LdsgB vom 29. April 1979 (Art. 7ter Abs. 1). Revision durch LdsgB vom 25. April 1982; Abs. 1 bzw. neu Art. 7 keine Änderung; Abs. 2 aufgehoben, neue Fassung Art. 7bis Abs. 3–8; neue Art. Nr. Art. 7ter Abs. 1–6 keine Änderung.

Art. 7bis¹

¹Jeder Stimmberechtigte kann durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen.

²Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

³Mit der Initiative darf nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder, soweit sie nicht deren Abänderung zum Gegenstand hat, der Kantonsverfassung widerspricht.

⁴Erfolgt die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung und ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, so arbeitet er einen entsprechenden Entwurf aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung.

⁵Die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ist der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist.

⁶Initiativen sind bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen; Entwürfe, die der Grosse Rat aufgrund einer Vorabstimmung im Sinne von Abs. 4 auszuarbeiten hat, sind der auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde zu unterbreiten. Diese Fristen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

⁷Das weitere Verfahren für die Ausübung des Initiativrechtes kann durch Erlass des Grossen Rates geregelt werden.

¹ siehe Fussnote zu Art. 7.

Art. 7ter¹

¹Freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1'000'000.— oder während mindestens 5 Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 200'000.— unterstehen dem obligatorischen Referendum.

²200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 250'000.— oder eine während mindestens 5 Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 50'000.— bewirkt. Ausgaben für die Besoldung des Staatspersonals sind diesem fakultativen Referendum entzogen.

³Ein referendumsfähiger Beschluss erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 30 Tagen seit dessen amtlicher Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Entscheides der Landsgemeinde zuhanden der Standeskommission eingereicht worden ist.

⁴Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates unterstehen dem Referendum nicht, wenn der Vollzug keinen Aufschub erträgt. Über die Dringlichkeit entscheidet der Grosse Rat in geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

⁵Das weitere Verfahren betreffend die Ausführung des fakultativen Referendums wird durch Erlass des Grossen Rates geregelt.

Art. 8

Jeder Kantonsbürger, sowie jeder im Kanton niedergelassene Schweizer ist nach Inhalt der Bundesbestimmungen wehrpflichtig.

Art. 9²

Änderungen des Steuersystems kommen einzig der Landsgemeinde zu.

Art. 10³

²Der Staat hält eingehende Aufsicht über die Behörden in ihrer Tätigkeit und Haushaltung in den verschiedenen Zweigen des Gemeindelebens.

³Demselben steht daher in Fällen, wo das Wohl der einzelnen Landesteile oder des Landes es erfordert, das Recht zu, in die Gemeindeangelegenheiten einzugreifen.

⁴Namentlich steht ihm auch das Recht zu, die Verteilung der Güter der Nutzungsgenossenschaften unter die einzelnen Nutzungsteilhaber zu verhindern.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 26. April 1992. Aufgehoben (Abs. 6) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 28. April 2002.

² Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Aufgehoben (Abs. 1) und abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

Art. 11¹

¹Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist insoweit öffentlich, dass die Amtsrechnungen je nach Jahresschluss bekanntgemacht werden müssen.

²Alle Gesetze und Verordnungen, sowie auch amtliche Beschlussnahmen, welche von allgemeinem Interesse sind, werden in angemessener Weise veröffentlicht.

Art. 12²

¹Das öffentliche Unterrichtswesen ist Sache des Staates.

²Der öffentliche obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Die entsprechenden Kosten haben die Schulgemeinden unter angemessener Beihilfe des Staates zu tragen, welcher die Vervollkommnung des Volksschulwesens im Auge hat.

Art. 13³

Über den Erwerb des Landrechtes entscheidet der Grosse Rat.

Art. 14

Das Niederlassungswesen wird im Sinne der Bundesbestimmungen behandelt.

II. Abschnitt

Landeseinteilung

Art. 15

¹Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in sechs Bezirke: Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.

²Appenzell ist der Hauptort des Kantons und als solcher Sitz der Kantonsbehörden.

¹ Aufgehoben (Abs. 4) durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995). Aufgehoben (Abs. 2) und abgeändert (Abs. 3 wird Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003 und 25. April 2004 (Abs. 1).

³ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 1993.

III. Abschnitt

Öffentliche Rechte und Pflichten des Einzelnen

Art. 16¹

¹An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.

²Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

³In Gemeindeangelegenheiten üben die Stimmberechtigten ihre Rechte am politischen Wohnsitz aus.

Art. 17

Jeder Stimmberechtigte ist nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet, an allen Landsgemeinden und verfassungsmässigen öffentlichen Versammlungen teilzunehmen.

Art. 18²

¹Jeder Stimmberechtigte ist pflichtig, bis zum erfüllten 65. Altersjahr eine Wahl in die Standeskommission oder das Kantonsgericht, sowie Ämter, welche ihm durch den Grossen Rat, die Standeskommission, die Bezirks-, Kirchen- oder Schulgemeinde, ferner durch ein Gericht, den Bezirks-, Kirchen- oder Schulrat übertragen werden, anzunehmen.

²Von dieser Pflicht ist schon vor Erfüllung des 65. Altersjahres befreit, wer während zusammen mindestens acht Jahren Mitglied einer in Absatz 1 genannten Behörde war. Auch ist niemand verpflichtet, eine dieser Beamungen während mehr als vier Jahren zu übernehmen.

³Der Grosse Rat ist Rekursbehörde.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 1971. Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 1979. Gemäss Entscheid des Bundesgerichtes vom 27. November 1990 stehen den Frauen die politischen Rechte im Kanton gestützt auf Art. 16 KV in Verbindung mit den Art. 8 Abs. 3 und Art. 51 BV zu. Abgeändert durch LdsgB vom 26. April 1992.

² Ergänzt durch LdsgB vom 28. April 1946. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 1994 und LdsgB vom 27. April 2003 (Abs. 1 und 3).

IV. Abschnitt

Gesetzgebende Behörde

Art. 19¹

¹Die oberste Behörde des Landes ist die Landsgemeinde.

²Sie versammelt sich regelmässig je am letzten Sonntag im April, ausserordentlichweise auf Beschluss des Grossen Rates hin.

³Fällt Ostern auf den letzten Sonntag im April, findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt.

Art. 20²

¹Die Landsgemeinde ist die gesetzgebende Behörde und oberste Wahlbehörde.

²Sie wählt alljährlich:

1. Die Standeskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern:
 - dem regierenden Landammann, der als solcher nach zweijähriger Amtsdauer auf das folgende Jahr nicht wieder wählbar ist,
 - dem stillstehenden Landammann,
 - sowie Statthalter, Säckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr und Landesfährnich.
2. das Kantonsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss.

Art. 20bis³

Die ordentliche Landsgemeinde wählt in den Jahren der Gesamterneuerung des Nationalrates den Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerat.

Art. 21⁴

Über die Landsgemeinde gelten im weitem noch folgende Bestimmungen:

1. sie nimmt einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegen;
2. ausserordentlich einberufene Landsgemeinden können nur über den oder die Gegenstände, wegen deren die Einberufung geschehen ist, abstimmen.

¹ Eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2007.

² Aufgehoben (Abs. 2 Ziff. 3) durch LdsgB vom 24. April 1994. Abgeändert (Abs. 2 Ziff. 1) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten gemäss Art. 2 Abs. 3 Üb.).

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

V. Abschnitt

Verwaltende Behörden

1. Kantonsbehörden

a) Grosser Rat

Art. 22¹

¹Der Grosse Rat hat 50 Sitze.

²Jedem der sechs Bezirke werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 26 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

³Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahres zum Erneuerungswahljahr.

⁴Die Standeskommission weist den Bezirken die Sitze zu. Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.

Art. 23²

¹Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicherweise fünfmal im Jahr.

²Er versammelt sich ausserordentlicherweise, wenn der Präsident des Grossen Rates oder die Standeskommission dies für notwendig erachten oder wenn 10 Mitglieder des Grossen Rates dies verlangen.

³Sitzungsort ist Appenzell. Der Rat kann einen anderen Sitzungsort fallweise beschliessen.

Art. 24³

¹Die Einberufung zur ersten Sitzung einer neuen Amtsdauer erfolgt durch die Standeskommission. Bis zur Wahl des Präsidenten des Grossen Rates leitet das älteste Mitglied desselben die Verhandlungen.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995). Neue Fassung durch LdsgB vom 1. Mai 2011.

² Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 1982; Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995).

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995).

²Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich. Geheime Sitzungen finden statt bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen und in besonderen Fällen auf Beschluss des Rates.

³Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg ein Geschäftsreglement.

Art. 25¹

Die Mitglieder der Standeskommission haben bei den Verhandlungen des Grossen Rates beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 26²

¹Der Grosse Rat bestimmt die Geschäftsordnung der Landsgemeinde.

²Er legt derselben Verfassungs- und Gesetzesentwürfe vor; ferner prüft er die Anträge, welche von der Standeskommission, von andern Behörden oder einzelnen Stimmfähigen, sei es zur Erledigung durch den Rat oder zur Vorlage an die Landsgemeinde, vorgebracht werden.

³Landsgemeindevorlagen sind dem Grossen Rat spätestens auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.

Art. 27³

¹Der Grosse Rat erlässt Verordnungen und Reglemente zum Vollzug der Gesetzgebung des Kantons, in untergeordneten Fällen auch des Bundes.

²Er legt die Grenzen der Bezirke und Gemeinden fest.

³Er beschliesst über den Beitritt zu Konkordaten, entscheidet über deren Abänderung und deren Kündigung.

⁴Er entscheidet, ob namens des Kantons das Referendum (Art. 141 Abs. 1 BV) oder die Initiative (Art. 160 Abs. 1 BV) ergriffen werden soll.

Art. 28⁴

¹Der Grosse Rat entscheidet über Gesuche um Begnadigung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995).

² Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995).

³ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 1941. Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995). Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2007.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 1949. Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 1892. Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995).

²Er erteilt das Landrecht.

Art. 29¹

¹Der Grosse Rat überwacht den Geschäftsgang aller Behörden.

²Er nimmt die durch die Standeskommission und das Kantonsgericht einzulegenden sowie die übrigen in der Gesetzgebung vorgesehenen Jahresberichte in Empfang.

³Er entscheidet über das Mass der Steueranlagen.

⁴Er setzt den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben sämtlicher kantonaler Verwaltungen und Gerichte auf je ein Verwaltungsjahr fest.

⁵Er prüft und genehmigt alljährlich die Staatsrechnung.

Art. 29bis²

¹Der Grosse Rat wählt auf einjährige Dauer:

- a) den Präsidenten, den Vizepräsidenten und drei Stimmenzähler;
- b) seine Kommissionen.

²Er wählt den Präsidenten der Bezirksgerichte und erlässt für diesen eine Anstellungsordnung.

³Weitere Wahlen nimmt er vor, soweit er nach Gesetz oder Verordnung zuständig ist.

b) Standeskommission

Art. 30³

¹Die Standeskommission besteht aus den in Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichneten und durch die Landsgemeinde gewählten Mitgliedern, die weder dem Grossen Rat noch einem Bezirksrat noch einem Gericht oder einer Ortsbehörde angehören dürfen.

²Sie verteilt die Regierungsgeschäfte unter ihre Mitglieder.

³Sie vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995). Abgeändert (Abs. 4 und 5) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995). Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Abs. 9 -11) durch LdsgB vom 24. April 1949. Abgeändert (Abs. 9) durch LdsgB vom 26. April 1992. Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995). Abgeändert (Abs. 8) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 1, 3 und 7 - 10) durch LdsgB vom 27. April 2003. Neue Fassung (Abs. 9) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2007. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

⁴Sie besorgt den diplomatischen Verkehr.

⁵Sie erledigt alle Geschäfte, die einer Regierung als solcher zufallen und nicht ausdrücklich einer andern verfassungsmässigen Behörde zugewiesen sind.

⁶Sie erlässt die nötigen Bestimmungen über das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen.

⁷Sie überwacht insbesondere das Kirchenwesen sowie die Verwaltung der genossenschaftlichen Nutzungsgüter.

⁸Sie sorgt für beförderliche Erledigung der nach Massgabe der Gesetzgebung an sie gerichteten Beschwerden bezüglich die Rechtspflege und die Tätigkeit der Ortsbehörden.

⁹Sie schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab. Übersteigen die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, ist diese dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in die Verhandlungen miteinzubeziehen.

¹⁰In die Standeskommission und die Gerichte können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- Zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund nicht auf;
- Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- Verschwägte in gerader Linie.

¹¹In wichtigeren Fällen können die regierenden oder sämtliche Hauptleute der Bezirke beigezogen werden.

Art. 31¹

¹Sie versammelt sich, so oft es der regierende Landammann oder drei Mitglieder der Behörde als nötig erachten.

²Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995).

c) Der Landammann

Art. 32¹

¹Der regierende Landammann führt das Präsidium der Landsgemeinde und der Standeskommission.

²Er unterzeichnet die von diesen Behörden ausgehenden Akten und bewahrt das Standessiegel auf.

³Die Ratskanzlei ist seinen Anordnungen unmittelbar untergeben; er wacht über die Ausführung der von der Standeskommission gefassten Beschlüsse.

⁴In Verhinderungsfällen wird er durch den stillstehenden Landammann vertreten.

2. Bezirksbehördena) Bezirksgemeinde²Art. 33³

¹Die Bezirksgemeinde besteht aus allen im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.

²Sie wählt alljährlich am ersten Sonntag im Mai den regierenden und den stillstehenden Hauptmann und die übrigen Mitglieder des Bezirksrates.

³Sie wählt ferner die Mitglieder des Bezirksgerichtes. Der äussere Landesteil wählt die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg. Im inneren Landesteil wählen die Bezirke auf 1'500 und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell. Jeder Bezirk hat das Anrecht auf mindestens zwei Richter.

⁴Sie nimmt in den Jahren der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates die Wahl der dem Bezirk zustehenden Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 22 vor.

⁵In Bezirken mit Urnenabstimmung finden die vorstehenden Wahlen spätestens am dritten Sonntag im Mai statt.

¹ Ergänzt durch LdsgB vom 30. April 1972. Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995). Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Titel abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 1949 und 30. April 1972. Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 1979. Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995). Ergänzt mit Abs. 7 durch LdsgB vom 30. April 1995. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005. Eingefügt (Abs. 8) durch LdsgB vom 29. April 2007.

⁶Ausscheidende Mitglieder des Grossen Rates sind sobald als möglich zu ersetzen. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein.

⁷Den Bezirken steht es frei, für die Wahl der Bezirksräte (Art. 33 Abs. 2), der Mitglieder der Bezirksgerichte (Art. 33 Abs. 3) und der Vermittler sowie deren Stellvertreter (Art. 38) eine höchstens vierjährige Amtsdauer zu beschliessen.

⁸Findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt (Art. 19 Abs. 3 KV), wird die Bezirksgemeinde am zweiten Sonntag im Mai durchgeführt.

Art. 34

Sie fasst alle wichtigeren Beschlussnahmen, die nach Massgabe dieser Verfassung im Interesse des Gemeindewesens liegen.

Art. 35

Bei etwaigen in verschiedenen Wahlkreisen vorgekommenen Wahlen von Verwandten, die nach Art. 30 von gleichzeitiger Wahlfähigkeit ausgeschlossen sind, hat der im Range folgende Kreis eine Neuwahl zu treffen.

b) Hauptleute und Räte

Art. 36¹

¹Der Bezirksrat muss mindestens fünf Mitglieder zählen.

²Die Bezirksgemeinde kann die weiteren Zuständigkeiten im Rahmen eines Reglementes festlegen.

Art. 37²

Hauptleute und Räte sorgen für die Ausführung der hoheitlichen Verfügungen, die Vollstreckung der durch die Bezirksgemeinde ergangenen Beschlüsse sowie die Vorberatung der von der Behörde selbst oder von einzelnen an die Bezirksgemeinde zu bringenden Vorlagen.

¹ Ergänzt durch LdsgB vom 30. April 1972. Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995). Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 1995 (Ziff. 1; Inkrafttreten: 1. Januar 1997) und 29. April 2001 (Ziff. 2). Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

VI. Abschnitt

Richterliche Behörden

Art. 38¹

In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksgemeinde wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Vermittler und einen Stellvertreter. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte, sowie berufsmässige Parteivertreter. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 39²

¹Das Bezirksgericht ist das Gericht erster Instanz in den seiner Beurteilung unterstellten Straf- und Zivilsachen nach Massgabe der Gesetzgebung.

²Die Bildung von besonderen Abteilungen zur Erledigung der Geschäfte wird durch die Gesetzgebung geordnet.

Art. 40³

¹Das Kantonsgericht ist als Zivil- und Strafgericht Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte.

²Das Kantonsgericht ist als Verwaltungsgericht Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden des Kantons auf dem Gebiete des Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrechts.

³Die Organisation des Kantonsgerichtes wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 41 und Art. 42⁴

Art. 43⁵

¹Die Verhandlungen der Gerichte und die Urteilseröffnung sind öffentlich, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Die Beschlussfähigkeit der Gerichte wird durch die Gesetzgebung geregelt.

³Die Protokollführung und der Kanzleidienst bei den Gerichten wird durch die Gesetzgebung geregelt.

¹ Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 1949.

² Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 1949. Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 1949. Abgeändert durch LdsgB vom 26. April 1998.

⁴ Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 1949. Aufgehoben durch LdsgB vom 26. April 1998.

⁵ Ergänzt durch LdsgB vom 29. April 1949. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 1986.

Art. 44¹

¹Die Mitglieder der Gerichte dürfen nicht gleichzeitig mehr als einer ordentlichen Gerichtsbehörde im Kanton angehören.

²Die Mitglieder der Standeskommission, des Grossen Rates sowie die Bezirksräte können den Gerichten nicht angehören.

Art. 45²

¹Die gesamte Organisation der bürgerlichen, der Straf- und Verwaltungsrechtspflege und das Verfahren wird im Übrigen im Rahmen der Verfassung durch die Gesetzgebung geregelt. Diese kann auch ergänzende Bestimmungen aufstellen, soweit diese mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen.

²Die Beurteilung von Zivil- und Strafrechtsfällen (Übertretungen) kann durch die Gesetzgebung auch nicht richterlichen Behörden oder Amtsstellen übertragen werden.

VII. Abschnitt

Ortsbehörden

Kirchen- und Schulwesen

Art. 46³

¹Die Kirch- und Schulgemeinden bestehen aus den nach Art. 16 Stimmfähigen.

²Sie versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr; ausserordentlicherweise auf Einberufung ihrer Kirchen- und Schulräte hin.

³Sie wählen die Kirchen- und Schulräte.

⁴Die Kirchen- und Schulräte bestehen aus fünf bis neun Mitgliedern.

⁵Die Kirchgemeinden nehmen einen Jahresbericht über die Rechnungsführung ihrer Verwaltungen entgegen. Sie bestimmen ohne Angriff der Fonds über die Deckung der Ausgaben, welche aus den Einnahmen nicht bestritten werden können, ebenso über die Vornahme von wichtigeren Bauten.

¹ Ergänzt durch LdsgB vom 29. April 1949. Neue Fassung (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995).

² Ergänzt durch LdsgB vom 29. April 1949. Neue Fassung (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995).

³ Ergänzt durch LdsgB vom 30. April 1967 (Abs. 3). Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1979. Aufgehoben (Abs. 4, zweiter Teilsatz) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2007. Abgeändert (Abs. 6) durch LdsgB vom 27. April 2008.

⁶Durch Konkordat mit einem anderen Kanton kann bestimmt werden, dass die Einwohner der beiden Kantone, welche sich zur römisch-katholischen bzw. zur evangelisch-reformierten Konfession bekennen, von Kirchgemeinden im anderen Kanton als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchgenossen anerkannt werden.

Art. 47¹

Den Kirchen- und Schulräten steht die Leitung der ihnen anheimgestellten Verwaltungen zu, besonders die gedeihliche Förderung der in diesen liegenden Zwecke.

VIII. Abschnitt

Abänderung der Verfassung

Art. 48²

¹Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

²Der Grosse Rat kann von sich aus der Landsgemeinde Entwürfe für Teilrevisionen vorlegen. Bei solchen ist über die einzelnen Sachgebiete, die nicht miteinander zusammenhängen, getrennt abzustimmen.

³Für Initiativen auf Teilrevision gelten die Bestimmungen von Art. 7bis sinngemäss.

⁴Wird eine Totalrevision vom Grossen Rat oder auf dem Initiativwege beantragt, so hat die Landsgemeinde zunächst darüber zu entscheiden, ob eine solche vorzunehmen sei oder nicht. Beschliesst die Landsgemeinde die Totalrevision, so arbeitet der Grosse Rat eine neue Verfassung aus und unterbreitet sie spätestens der dritten auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde. Diese Frist kann an der zweiten auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde angemessen verlängert werden.

⁵Total- und Teilrevisionen der Verfassung sind vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

Übergangsbestimmungen

Art. 1³

¹Vorliegende Verfassung tritt an der ordentlichen Landsgemeinde 1873, Sonntags, den 27. April, in Kraft.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003 und 25. April 2004.

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 1982.

³ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 1993. Aufgehoben (Abs. 2 und 4) durch LdsgB vom 27. April 2003.

²Alle kantonalen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse mit rechtssetzendem allgemeinverbindlichem Inhalt sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie gelten als aufgehoben, sofern sie am 1. Juli 1992 nicht darin enthalten waren.

Art. 2¹

¹Die ersten Neuwahlen nach Art. 22 Abs. 1 und 2 werden 2015 vorgenommen. Für die Neuwahl 2011 sowie für die Ergänzungswahlen bis 2015 gilt ein Anspruch auf Wahl eines Mitgliedes pro 300 Bezirkseinwohner und auf ein weiteres Mitglied, wenn die restlichen Bezirkseinwohner mehr als 150 ausmachen; massgebend ist das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung 2000.

²Die Standeskommission hebt Art. 2 der Übergangsbestimmungen nach Vollzug von Abs. 1 auf.

Art. 3²

¹ Angefügt durch LdsgB vom 1. Mai 2011.

² Angefügt durch LdsgB vom 24. April 2005. Aufgehoben durch StKB vom 13. August 2007.